

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 70.

Mittwoch den 10. März.

1852.

### Bekanntmachung.

Das von Herrn Dr. Carl Klien, weiland Jur. Prof. ord., Hofgerichtsrath und Domherrn gestiftete sogenannte Sächsische Constitutions-Stipendium, welches als Preis für die als beste erkannte Ausarbeitung eines hiesigen Studirenden über ein gestelltes Thema ertheilt wird, ist dormalen zu vergeben.

Zu diesem Behuf ist folgende Aufgabe gestellt worden:

**Ueber den Begriff des Volks und die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung dieses Begriffs für die Staatslehre.**

Indem diese Aufgabe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen Studirenden, welche an der Bewerbung Theil zu nehmen gedenken, zugleich aufgefordert, die Arbeiten deutlich geschrieben und versiegelt mit der Aufschrift: Preisbewerbung, auch mit einem auf das Couvert gebrachten Motto versehen, ferner ein mit dem gleichen Motto bezeichnetes, den Namen des Verfassers enthaltendes versiegeltes Couvert bis zum 31. März 1852 in der Universitäts-Canzlei gegen einen Empfangschein abzugeben.

Auf spätere Eingaben kann keine Rücksicht genommen werden.

Leipzig den 10. December 1851.

**Der akademische Senat daselbst.**  
D. Friedrich Adolph Schilling, d. J. Rector.

### Landtag.

Zweite Kammer. (30. öffentliche Sitzung am 8. März.)  
Außer mehreren Jagdpetitionen und einer Petition um Fortbau der Chemnitz-Niesauer Eisenbahn enthielt die Hauptregistrande auch ein allerhöchstes Decret, den Gesetzentwurf wegen theilweiser Abänderung der Vorschriften in §. 59 des Gesetzes vom 6. November 1843 über die Grund- und Hypothekbücher und das Hypothekewesen betreffend.

Tagesordnung: Fortgesetzte Berathung des Gesetzentwurfs, die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen betreffend.

Es kamen §§. 16—27 zur Berathung und resp. Genehmigung, die Schlussabstimmung aber mußte wegen Aussetzung der Beschlussfassung über die §§. 20 und 21 bis nach Erledigung dieses Punctes ausgesetzt werden.

Hierauf nun wurde zur Berathung des Gesetzentwurfs, einige Zusätze zum Heimathsgesetze vom 26. November 1834, ingleichen zum Erläuterungsgesetze vom 12. Octbr. 1840 betreffend, verlesen. Die Deputation bemerkt, daß sich das Heimathsgesetz vom 26. November 1834 im Allgemeinen als zweckmäßig und den praktischen Bedürfnissen entsprechend bewährt habe. Von selbst aber leuchte ein, daß neue gesetzliche Bestimmungen über das Unterthanenrecht die Nothwendigkeit herbeiführten, gleichzeitig entsprechende Zusätze zum Heimathsgesetze in Wirksamkeit treten zu lassen. Die bei den Verhandlungen der ersten Kammer angeregte Frage, ob nicht die sich darbietende passende Gelegenheit zu benutzen gewesen wäre, um alle das Heimathrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, welche nach dem von der Staatsregierung vorgeschlagenen Verfahren künftig in drei verschiedenen Gesetzen enthalten sein werden, in ein Gesetz zusammenzufassen und zu diesem Behufe eine formelle Umarbeitung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834, ingleichen des Erläuterungsgesetzes vom 12. October 1840 vorzunehmen, glaubte die Deputation aus formellen und praktischen Gründen nicht bejahen zu dürfen, zumal auch von Seiten der Staatsregierung bereits die Zusicherung ertheilt worden sei, daß beim Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zugleich ein anderweiter, die Uebersicht erleichternder Abdruck der angezogenen ältern Gesetze veranstaltet werden solle, wodurch die Handhabung dieser einander gegenseitig ergänzenden Gesetze wesentlich erleichtert werden wird. Anlangend den Gesetzentwurf selbst, so enthält derselbe fast durch-

gängig solche Bestimmungen, welche sich aus den das Unterthanenrecht betreffenden gesetzlichen Dispositionen von selbst ergeben.

An der kurzen allgemeinen Debatte theilnahmen Herr Abg. Heyn, welcher den Wunsch aussprach, daß die zuletzt erwähnte Zusicherung der Staatsregierung recht bald in Erfüllung gehen möge, Herr Abg. v. Rositz-Drzewiecki, welcher es bedauert, daß nicht eine ganz neue Redaction des Heimathsgesetzes stattgefunden, so wie der königl. Commissar Herr Geh. Rath Kohlschütter, welcher gegen den vorhergehenden Sprecher bemerkt, daß die vorstehenden Zusätze zum Heimathsgesetze lediglich durch das eben berathene Gesetz, das sächsische Unterthanenrecht betreffend, hervorgerufen worden seien und eine praktische Schwierigkeit für die Behörden durch die vorliegenden Zusätze nicht erwachsen würde.

Bei der Schlussabstimmung über den ganzen Gesetzentwurf, die Zusätze zum Heimathsgesetze betreffend, erhielt derselbe gegen 2 Stimmen die Genehmigung der Kammer.

### Schulgeld.

(Eingefendet.)

In Nr. 35 d. Bl. deutete der Artikel über „Prozesssteuer“ darauf hin, daß man hier und da auch den Wunsch ausgesprochen habe, von Bezahlung des Schulgeldes befreit zu werden. Da es jedoch der Mühe werth sein dürfte, diese Frage zur weiteren Besprechung vor dem größern Publico anzulegen, so möge es der geehrten Redaction gefallen, die nachstehenden flüchtigen Andeutungen in ihre Spalten aufzunehmen, damit vielleicht von anderer Seite die Sache noch gründlicher beleuchtet werde.

Es ist eine nicht wegzuleugnende Wahrheit, daß der natürliche Mensch sich so weit zur Trägheit hinneigt, daß ohne Anregung von Außen und ohne Zwang bald das ganze Menschengeschlecht bei seinem vorherrschenden Hange zur Sinnlichkeit, Rohheit und Gewaltthätigkeit verwildern und alle Cultur aus der Welt verschwinden würde. Zu gegenseitigem Schutze sind daher bekanntlich die Menschen in den Staatsverband zusammengetreten.

Durch gegebene Gesetze wird diese oder jene Handlung erst strafbar. Ohne alle Gesetze müßte uns Alles erlaubt sein, und ohne sie würde, wie bei den Thieren, nur der Instinct und die rohe körperliche Gewalt gelten.

Für den Menschen als vernünftiges gottähnliches Wesen giebt es aber außer den Staatsgesetzen noch die höhern Gesetze der Re-